This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

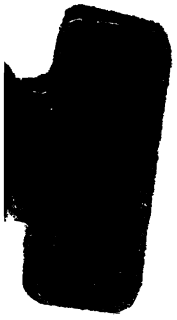

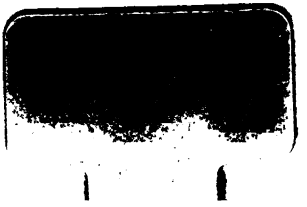

ÆTTLEIDING.

EIN RECHTSGESCHÄFT

MITTELST DESSEN IN NORWEGEN VORDEM UNÄCHT GEBORENE KINDER IN DAS GESCHLECHT EINGEFÜHRT WERDEN KONNTEN.

INAUGURAL-ABHANDLUNG

ZUR

ERLANGUNG DES DOCTORGRADES

ÜBERREICHT DER

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

VON

MATHILDE WERGELAND.

Genehmigt auf Antrag
von *Prof. Dr. Meyer v. Knonau.*

MÜNCHEN 1890.
CHRISTIAN KAISER.

Hrærnar þæll
sv er stendr þorpi a,
hlyrat henne bærcr ne barr;
sva er maþr
sa er manngi ann,
hvat scal hann lengi lifa?

Háva-mál, 50.

Rec. Feb. 4, 1904.
C.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Die Beschaffenheit ihres Gegenstandes bringt mit sich, dass meine Darstellung sich ausschliesslich auf das Studium unserer alten Rechtsquellen zu stützen hat. Die Geschichtsquellen enthalten meines Wissens Nichts hieher Bezügliches.

Folgende Schriftsteller haben bisher den Gegenstand behandelt, und wurden deren Schriften somit auch von mir benützt. Der norwegische Historiker R. Keyser hat in seiner „Nordmændenes Rets- og Statsforfatning“[1]) den Vorgang in Kürze beschrieben, ohne doch dessen Eigenthümlichkeit zu erklären. Der norwegische Jurist Fr. Brandt hat denselben in seinen „Forelæsninger over den norske Retshistorie“, Bd. I, § 27 ebenfalls kurz berührt, und zwar als zum Erbrechte gehörig. Erst Professor K. Maurer in München hat in seiner Abhandlung „die unæchte Geburt im altnordischen Rechte“,[2]) S. 74—86 diesem merkwürdigen Rechtsgeschäfte eine eingehendere Aufmerksamkeit geschenkt, ohne dass doch seine Arbeit eine unmittelbare Behandlung desselben Gegenstandes ausschliessen würde. Durch seine vortreffliche Untersuchung wurde mir meine Aufgabe insofern erheblich erleichtert, als die juristische Grundlage, welche mir ja ferner liegen musste, während sie doch für das Verständniss des Ganzen unbedingt nöthig ist, darin festgestellt ist. Sollte die „ættleiðing“ überhaupt in ihrer vollen Bedeutung verstanden werden, musste eine Darstellung der Stellung der unächt Geborenen unbedingt vorhergehen. Ich hoffe darum, dass diese meine bescheidene kleine Arbeit auf Grund dieser Vorstudien nicht ohne Werth sein, und zur Kenntniss der altnorwegischen Culturgeschichte Einiges beitragen werde.

---

1) Efterladte Skrifter, Bd. II, S. 335—36 und 340—41.

2) Sitzungsberichte der Münchener Akademie, I. und III. Classe (1883).

Unter unseren älteren Rechtsquellen kommen an erster Stelle in Betracht die älteren Gulaþingslög, sodann aber die älteren Frostaþingslög. Das cap. 58 der ersteren, mit der Ueberschrift „Um ættleiðing“, bildet die ausführlichste und hauptsächlichste Grundlage dieser Abhandlung; cap. 1 des 9. Buches der FrþL. dagegen hat dieselbe Ueberschrift, ist aber kürzer gefasst und sagt, mit geringen Ausnahmen, nur dasselbe wie die GþL. Der Vollständigkeit halber führe ich hier beide Stellen an.

GþL. 58: „Nu ma maðr bœta rað sunar sins ef hann vill. oc leiða hann i ætt. ef sa iatter er arve er nestr. Nu ef hann a sunu þa er moðer er mundi keypt. þo at einn se fulltiða ef sa iatter. þa iatter hann firi alla þa er i umegð ero. oc sva firi alla þa er ualner ero. Sa scal oðrle iatta er oðal a með þeim. þa scal hann gera þriggia sallda ól horzcra mæla. oc hogga við oxa þritiðung. oc fla af fit af fremra fœte hœgra megin. oc gera af sco oc setia við skapker. Sa scal fyst i sko stiga er mann leiðir i ætt. en þa hinn sialfr er i ætt er leiddr. en þa hinn er arve iatte. en þa hinn er oðrlom iatte. en þa þeir frendr. Engi ma geva arf undan oðrom. velakaup scal at vettoge hava. Engi scal oðrom arfsvic veita. Nu scal stiga faðer i sco. ef hann leiðir sun sinn i ætt. oc sunr hans sa er fulltiða er. Nu er þat ættleiðing at fullu. Nu er sunr eigi til. þa scal sa stiga i sco er hanom iatter. arve. En þa scal sa stiga i sco er hanom iatter oðrle. Nu scal hann sva mæla. at ec leiði þenna mann til fiar þess er ec gef hanom. oc til giallz oc til giavar. oc til sess oc til sætes. oc til bota oc til bauga. oc til allz rettar sva sem moðer hans væri mundi keypt. Nu ma leiða broðer oc systir broðor i ætt við sic. oc faður broðer broðor sun. Nu scal sva leiða hornong oc risung i ætt við sic sem sun þyborenn. Sva megu fleiri frendr i ætt leiða. oc til arfs gera sem nu hevi ec talt. ef sa iatter er arve er nestr. þann mann ma oc leiða i ætt. ef faðer gefr frælsi fyrr en hann have netr 15. hinar helgu. þa scolo þeir aller iatta er i erfðum ero við hann. Nu scal hann þat hava allt er hann er til leiddr. meðan þeir liva er i sko stigu við hann. þa scal hann taca siðan þeir ero dauðir bæðe arf oc oðal. Nu scal maðr lysa ættleiðing sinni a hverium 20. vetrum til hann tecr arf. þa scal arfr bera hanom vitni um alldr. oc um æve siðan“,

d. h. in Uebersetzung: „Nun kann der Mann, wenn er will, die Lage seines Sohnes verbessern, und ihn in das Geschlecht einführen, wenn derjenige zustimmt, welcher der Nächste zum Erbe ist. Hat er nun Söhne, deren Mutter mit ihm rechtmässig verehelicht war, und ist auch nur einer von diesen volljährig, so gilt dessen Zustimmung, wenn er sie ertheilt, als für alle die ertheilt, welche noch minderjährig sind, und ebenso für alle die, welche ungeboren sind. Der soll bezüglich des Stammgutes zustimmen, der mit ihnen am Stammgut Antheil hat. Dann soll er ein Trinkgelage zurichten zu 3. sald hördaländischen Gemässes,[1]) und dazu einen dreijährigen Ochsen schlachten, und die Klauenhaut von dessen rechtem Vorderfuss abziehen, und daraus einen Schuh machen, und ihn neben das Schöpfgefäss stellen. Der soll zuerst in den Schuh steigen, welcher den Mann in das Geschlecht einführt, sodann aber der, welcher in das Geschlecht eingeführt wird, dann der, welcher die Erbschaft zugestand, dann der, welcher die Stammgüter zugestand, und weiterhin die Verwandten. Niemand darf eine Erbschaft zugestehen auf Kosten eines Andern; betrügerische Geschäfte sollen als ungültig gelten; Niemand soll den Andern um seine Erbschaft betrügen. Nun soll der Vater in den Schuh steigen, wenn er seinen Sohn in das Geschlecht einführt, und sein Sohn, soferne er volljährig ist. Nun ist dieses eine vollgültige Einführung in das Geschlecht. Ist nun aber kein Sohn vorhanden, so soll der in den Schuh steigen, welcher ihm die Erbschaft zugesteht, dann aber der, welcher ihm das Stammgut zugesteht, und er soll so sprechen: ich führe diesen Mann ein zu dem Gute, welches ich ihm gebe, und zu Gabe und zu Gegengabe, und zu Sitz und zu Sessel, und zu Bussen und zu Ringen,[2]) und zu allem Recht, so wie wenn seine Mutter rechtmässig verheirathet gewesen wäre. Nun kann auch der Bruder und die Schwester den Bruder zu sich in das Geschlecht einführen, und der Vaterbruder seinen Brudersohn. Nun soll man in derselben Weise den hornung und den rísung in das Geschlecht einführen, wie den Sohn einer Un-

1) Also aus anderthalb Schiffspfund Malz; vgl. Landslög VIII, 29.
2) Ringe werden die Hauptbeträge bei der Wergeldszahlung genannt.

freien.[1]) So können auch andere Blutsfreunde in das Geschlecht einführen und erbberechtigt machen, wie ich nun gesagt habe, wenn nur der zustimmt, welcher der Nächste zum Erbe ist. Man kann auch den Mann in das Geschlecht einführen, welchem sein Vater die Freiheit gegeben hat, ehe er die 15. Weihnachten erlebt hat; dazu sollen aber alle die ihre Zustimmung geben, welche mit ihnen erbberechtigt sind. Nun soll er alles das haben, wozu er eingeführt wurde, solange die leben, welche mit ihm in den Schuh stiegen; wenn sie aber todt sind soll er Beides nehmen, Erbe und Stammgut. Nun soll der Mann seine Einführung in das Geschlecht bekanntgeben je innerhalb 20 Jahren, bis er Erbe nimmt; von da an aber soll ihm das Erbe Zeugniss leisten für alle Zukunft."

FrþL. IX. 1: „Sá er ættleiðingr at fullu er faðer leiðir í ætt sun sinn oc þeir menn iáta er þá ero þess manns arfar næster er sun sinn leiðir í ætt. þriggia sállda öl scal gera. oc höggva uxa þrevetran oc flá af heming af eftra fœti hinum hœgra fyrir ofan hœkilinn. oc gera scó or. þar scal faðer láta ættleiðing stíga í. oc hafa sunu sína þá í faðmi ser er í ómegð ero. en þeir sculo synir hans í þann scó stíga er fulltíða ero. En ef hann á sunu enga arfgenga. þá sculo þeir menn í þann scó stíga er þá ero arfi hans næstir. en þann mann scal leiða á reca scaut oc rygia. Jamt sculo conor bera vitni þeim manni sem carlmaðr til ættleiðingar at fullu. oc scór sá er þeir stigu í ef hann er hirðr. þann þýborenn sun scal í ætt leiða er honum er frelsi gefit. oc gefr annarrtveggia faðir eða bróðir. eða hvegi maðr er arfi hans er næstr. hvárt sem sá er ungr eða gamall. oc iáta þeir menn er arfi ero þá næstir þeirra manna er þá vilia mann í ætt leiða. En iamt scal friálsrar kono sun sem þýiar í ætt leiða. Svá sculo aller bauggildismenn ættbornir leiða mann í ætt sem faðir eða bróðir ef þeir ero eigi til,"

d. h. in Uebersetzung: „Der ist rechtsgültig in das Geschlecht eingeführt, welchen der Vater als seinen Sohn in sein Geschlecht eingeführt hat mit Zustimmung der Männer, welche da die nächsten Erben des Mannes sind, der seinen Sohn in das Geschlecht ein-

1) Hornungr heisst der von einer freien Concubine, hrísungr der von einer freien Mutter, die weder Ehefrau noch Concubine ist, geborne Sohn.

führt. Er soll ein Trinkgelage von 3 sald Bier herrichten, und einen dreijährigen Ochsen schlachten, und von dem rechten Hinterfusse die Haut abziehen von oberhalb des Kniegelenkes ab, und daraus einen Schuh machen. In den soll der Vater den in das Geschlecht Einzuführenden hineinsteigen lassen, und er soll diejenigen seiner Söhne in den Armen tragen, welche noch minderjährig sind, aber diejenigen seiner Söhne, welche volljährig sind, sollen selbst in den Schuh steigen. Wenn er aber keine erbfähigen[1]) Söhne hat, da sollen die Leute in den Schuh steigen, die da zu seinem Erbe die nächsten sind; den Mann soll man aber in den Schoos von Mann und Weib einführen. Dem Mann sollen aber Weiber ein ebenso vollgültiges Zeugniss über die Einführung in das Geschlecht geben wie der Mann, und der Schuh, in welchen sie stiegen, wenn er aufbewahrt ist. Denjenigen Sohn einer Unfreien soll man in das Geschlecht einführen, welchem zuvor die Freiheit gegeben wurde, und wenn sie ihm entweder der Vater oder der Bruder gegeben hat, oder wer immer sein nächster Erbe ist, er möge nun alt sein oder jung, und wenn die Männer zustimmen, welche da der Erbschaft der Männer zunächst stehen, welche da den Mann in das Geschlecht einführen wollen. Ebenso soll man aber den Sohn eines freien Weibes in das Geschlecht einführen, wie den einer Unfreien. So sollen alle ehelich gebornen bauggildismenn[2]) einen Mann in das Geschlecht einführen, wie der Vater oder der Bruder, wenn diese nicht vorhanden sind."

Die beiden obigen Stellen besprechen ein sehr eigenthümliches Rechtsgeschäft, welches die Uebertragung von Rechten und Pflichten mit einer symbolischen Handlung von so altem, rein heidnischem Gepräge verbindet, dass sie uns in ihrer Alterthümlichkeit halb unverständlich vorkommt. Es weist zurück auf das uralte Verhältniss zwischen Freien und Unfreien, sowie auf den allen Germanen eigenen Begriff des Geschlechtes als einer Grundlage des Staates, ja in vielen Fällen eines Aequivalentes für denselben. Eine

---

1) D. h. eheliche.

2) D. h. die nächsten Verwandten männlichen Geschlechts und vom Mannsstamme, welche als solche zum Nehmen und Geben der „Ringe" bei Wergeldszahlungen berufen waren.

nähere Erklärung dieser Formalitäten mag hier Platz finden, zum Behufe des besseren Verständnisses des Vorganges selbst.

Aus den beiden Texten ist ersichtlich, dass die Einführung in das Geschlecht bei einer Gasterei oder einem Trinkgelage stattfand. Aus der Haut des geschlachteten Ochsen machte man einen Schuh, in welchen der Erblasser und der, welcher in das Erbe eingeführt wurde, dann die sämmtlichen übrigen Erbberechtigten steigen mussten. Der in das Geschlecht Einführende sprach dabei die Worte: „ich führe diesen Mann ein zu dem Gute" u. s. w.

Das Abhalten einer Gasterei bei der einen oder anderen festlichen Gelegenheit war nichts Ungewöhnliches; wer die alten Sagen liest, der findet Beispiele genug hiefür. Bei der Einführung des Christenthums wurden die alten Opferfeste[1]) zu christlichen Gedenkfesten umgewandelt: Weihnachten, Ostern, Johannisfest und Michaelstag;[2]) sie waren und blieben aber Trinkgelage, zu welchen man zusammenkam, nur mit dem Unterschiede, dass jetzt der Priester anwesend sein und Speise und Trank segnen sollte.[3]) Auch Familienbegebenheiten wurden in gleicher Weise gefeiert. Sowohl die Sagen als die alten Rechtsdenkmäler sprechen von einem Hochzeitsbier, Erbbier, Freilassungsbier;[4]) Adam von Bremen aber erwähnt einen Vertragsabschluss, welcher durch eine achttägige Gasterei gefeiert wurde.[5]) Hiernach kann es auch nicht auffallen, wenn die Einführung in das Geschlecht, die ein für dieses so bedeutsamer Vorgang war, ebenfalls durch ein Trinkgelage gefeiert wurde. Dieses war vielmehr ein nothwendiger Bestandtheil der Ceremonie, die feierliche Bekanntmachung davon, dass das Geschlecht ein neues Mitglied in seine Mitte aufgenommen habe. Darum heisst es auch: „Dann soll er ein Trinkgelage zurichten" u. s. w.

---

1) Blót at vetrnáttum im October, blót at miðjum vetri oder jól im December, blót at sumri im Februar, Maurer, Bekehrung II, S. 232.

2) Ebenda S. 426.

3) Ebenda S. 428.

4) Ebenda, S. 429 und 225, Anm. 130.

5) Adam Brem. III, 17: Denique sicut mos est inter barbaros, ad confirmandum pactum federis opulentum convivium habetur vicissim per octo dies.

Was jedoch fremd und unfasslich vorkommt, ist die Vorschrift bezüglich des Schuhes, der gemacht und als Symbol benützt werden soll. Ueber diesen Theil meiner Aufgabe etwas Anderes und Mehr beibringen zu können als bisher bekannt ist, war zunächst mein Wunsch. Nachdem über die Entstehung und älteste Gestalt der Gottesurtheile aus den alten indischen Rechtsquellen so interessante Aufschlüsse zu Tage gefördert wurden,[1]) glaubte ich, dass in ihnen auch eine Urform für die Legitimation der unächt Gebornen zu finden sein möchte. Allein trotz des fleissigsten Suchens vermochte ich in Allem, was bisher veröffentlicht wurde, nicht das Geringste zu finden, was mit dem aus den norwegischen Quellen Angeführten Aehnlichkeit hätte. Was ich fand, betraf nur die Adoption, und auch diese nicht in einer Form, welche für meinen Zweck von Bedeutung ist.[2]) Von Ceremonien ist da überhaupt keine Rede. Was J. Grimm in seinen Rechtsalterthümern über die Adoption sagt,[3]) dürfte auch auf diesen Fall Anwendung finden und ihn genugsam erklären. Das Steigen in den Schuh war die Art, in welcher die alten Nordleute legitimirten, in das Geschlecht einführten, ebenbürtig machten; es war die ihnen eigenthümliche Form. Welche Vorstellungen sie mit derselben verbanden, lässt sich aus den Worten schliessen, welche der in das Geschlecht Einführende gebrauchte.[4]) Indem derjenige, welcher in das Ge-

1) Adolf Kägi, Alter und Herkunft des germanischen Gottesurtheils. (Zürich 1887.)

2) Sacred books of the East, vol. XIV. Vadishta, chapter XV, 6: „He who desires to adopt a son, shall assemble his kinsmen, announce his intention to the king, make burnt-offerings in the middle of the house, reciting the Vyâhritis and take as a son a not remote kinsman, just the nearest among his relatives." — Dass die Ostgothen die Adoption kannten, geht aus den Worten Dahn's hervor, Könige der Germanen. VI. S. 21.

3) S. 201: „Vieles ordnete sich nach den Völkerschaften; der Gothe adoptirte durch den Bart, der Nordmann durch den Schuh."

4) Ich lasse hier Maurer sprechen: „Sitz und Sessel" mögen sich auf die Einräumung eines höheren Platzes bei Gastereien beziehen, bei welchen man ja nach Rang und Würde (mannvirding) zu sitzen pflegte; „Gabe und Gegengabe" auf die Sitte, bei feierlichen Gelegenheiten Geschenke auszutauschen, deren Werth gleichfalls nach dem Range bemessen wurde. Das gegebene Gut endlich dürfte auf den Gebrauch hinweisen, gleich bei der

schlecht eingeführt wird, in des Erblassers Schuh tritt, also in seine Spur geht und den Schritt nach ihm thut, ist er auch als sein Nachfolger bezeichnet, demnach als sein Erbe in Land und Fahrhabe, und als sein vollberechtigter Sohn.

Was J. Grimm von dem Ausziehen des Schuhes als einem Zeichen für die Auflassung von Gut und Erbe sagt,[1]) dürfte auch hieher vortrefflich passen. Ein zweites höchst eigenthümliches und interessantes Seitenstück zu der Einführung in das Geschlecht durch das Steigen in den Schuh des Einführenden bietet aber das zumal in isländischen Quellen besprochene „fóstbrœðralag“,[2]) bei welchem Freunde dadurch Brüderschaft eingehen, dass sie Blut in die Fussspur tröpfeln lassen. Das Entscheidende bei diesem Acte war das Durchgehen unter einem Rasenstreifen (jarðarmen) als Bild des gemeinsamen Ursprunges,[3]) und sodann das „Wecken von Blut“,

Legitimation dem Legitimirten eine Gabe als Wahrzeichen zu geben; in dem vollen Recht, welches dem Legitimirten eingeräumt wird, ist aber vorab auch das Erbrecht gleich dem ehelich Gebornen mit inbegriffen.“ Die unächte Geburt, S. 77.

1) Rechtsalterthümer, S. 156, nr. 4.

2) Quellennachweise siehe bei Maurer, Bekehrung, II, S. 170, Anm. 80.

3) Während Maurer in seiner Bekehrung, II, S. 170, diese Seite des nordischen Lebens im Heidenthum, ohne einen Commentar zu geben, behandelt, benützt ein jüngerer Gelehrter, Professor Pappenheim, in seinem Buche: „Die altdänischen Schutzgilden“ (Breslau 1885) das fóstbrœðralag als Ausgangspunkt für seine Darstellung des Gildewesens. Ich kann mich mit ihm darin nicht einverstanden erklären, dass diese beiden Rechtsinstitute etwas mit einander zu thun haben; aber sein Buch war mir doch von grossem Nutzen durch seine werthvollen Citate von Quellen, welche mir nicht zu Gebot standen. Den Vorgang selbst schildert Maurer so: „Sie gehen nun hinaus nach Eyrarhvolsoddi und schneiden da aus der Erde einen Erdstreifen aus, so dass beide Enden in der Erde fest waren, und setzten darunter einen Spiess mit breitem Eisen, — und nun wecken sie sich Blut und lassen ihr Blut zusammenfliessen in die Erde — dann aber fielen sie alle auf die Kniee und schwuren den Eid, dass jeder den andern rächen soll wie seinen Bruder.“ Pappenheim, S. 32, bemerkt hiezu: „Nirgends wird die Blutsgemeinschaft ein so starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit erzeugen wie bei Zwillingsbrüdern. Eine künstlich zu schaffende Blutsgemeinschaft würde daher die deutlichste Erklärung finden, wenn die künftigen Blutsbrüder zeitweise auch äusserlich als Theile derselben Mutter (als gemeinsame Mutter betrachtet Pappenheim anderwärts die Erde) erscheinen könnten. Dies herbeizuführen ist u. E. der Zweck des „ganga undir jarðarmen.“

welches man da auf die Erde träufeln liess, wo beide Männer standen. Die Vermischung des Blutes mit der Erde, auf welche Beide ihren Fuss setzten („renni blóð í spor báðir"), während sie einander Treue schwuren, war das Zeichen ihres Bundes, und verpflichtete den einen Bundbruder zur Blutrache für den andern, — wie von derselben Mutter geborne Kinder sollten sie sich zu einander verhalten.[1])

Dass das Trinkgelage bei der Einführung in das Geschlecht ebensogut wie das Freilassungsbier und das Erbebier als ein Ueberrest eines früheren Opfermahles zu betrachten ist, kann wohl kaum bezweifelt werden.[2]) Dass der Schuh als ein Symbol heilig gehalten wurde, darf man wohl daraus schliessen, dass er der Haut des Opferthieres und zwar an einer genau bezeichneten Stelle entnommen wurde. In welchem Verhältniss nun diese Stelle zu dem Vorgange steht, und welche Bedeutung sie für den in das Geschlecht Eingeführten habe, das muss vorläufig unerklärt bleiben, wenn man nicht etwa annehmen will, dass, wie man der rechten Seite des Leibes grössere Kraft und Stärke als der linken zuzuschreiben pflegte, so auch der Gegenstand, das Symbol, welches man aus der Haut verfertigte, dadurch, dass es dieser Stelle entnommen wurde, in der allgemeinen Meinung einen eigenthümlichen Glück und Ehre bringenden Einfluss auf die ganze Ceremonie gewinnen sollte.

Wieweit man ausserdem dem Alter des Ochsen oder der Zahl der Masse von Malz einiges Gewicht beilegen darf, welches zur Bierbereitung verwendet werden sollte, muss dahingestellt bleiben. Vielleicht ist es richtiger, diese Bestimmungen als Vorschriften von mehr formeller Natur aufzufassen, welche nur feststellen sollten,

---

1) „Auf die Blutrache ist freilich die Wirkung des Verbandes nicht beschränkt, Gemeinschaft aller Güter ist vielmehr eine weitere Folge desselben; es bedarf darum einer besonderen Abrede, wenn bei Eingehung des Verhältnisses der Königssohn Njörfi sich dem Jarlssohne Vikingr gegenüber den Königstitel ungetheilt vorbehalten will"; Maurer, Bekehrung, II, S. 171, Anm. 80. In mehreren Fällen will der eine Bundbruder den andern nicht überleben; Maurer, ebenda, S. 183, Anm. 122: Gaut sprach: nicht ist zu leben den Freunden Jngimunds."

2) Siehe Maurer, Bekehrung, II, S. 225 und 429.

was unter allen Umständen geleistet werden müsse, damit eine derartige Festlichkeit passend gefeiert werde. Das Bier sollte nicht zu spärlich, der Ochs nicht zu jung sein; man sollte die Gäste nicht mit einem blossen Kalb abspeisen dürfen. Ein reicher Mann konnte reichlichere Bewirthung gewähren, wenn er wollte; dem Aermsten aber sollte nicht verstattet sein Weniger zu geben; das Angegebene ist das Minimum (hit minzta)[1]), hinter dem man nicht zurückbleiben durfte. Der „heiligen Dreizahl" hier, wo es einer rein praktischen Vorsichtsmassregel galt, eine besondere Bedeutung beizulegen, würde ohne Zweifel nicht am rechten Orte sein.

Nach diesem Steigen in des Vaters Schuh oder in seine Fussspur, und nach der feierlichen Verkündigung bei dem folgenden Gastmahle, bei welchem dem in das Geschlecht Eingeführten neben dessen übrigen Mitgliedern sein Sitz eingeräumt wurde, sollte er auch das erhalten, „wozu er eingeführt wurde", nämlich Antheil an dem Eigenthum des Vaters, Genuss desselben bei dessen Lebzeiten, und Beerbung desselben und der übrigen Verwandten nach ihrem Tode, sowohl was Stammgut als was Fahrhabe betrifft.[2]) Obwohl diejenigen, welche bei der Einführung in das Geschlecht anwesend waren, zur Ablegung eines Zeugnisses verpflichtet waren, wenn diese bestritten wurde, woneben auch noch der Schuh vorgezeigt werden sollte, wenn er noch vorhanden war, sollte doch der in das Geschlecht Eingeführte diese seine Einführung jedes zwanzigste Jahr, vermuthlich am Dinge, bekannt geben, bis er Erbe genommen hatte (GþL.);[3]) von da ab sollte der Besitz der Erbschaft vollgültigen Beweis für sein Recht bilden für alle Zukunft.

Nach diesen Bemerkungen von speciellerer Natur dürfte eine Betrachtung des Vorganges im Ganzen am Platze sein.

Die Anfangsworte bezeichnen zunächst den Sohn als den in

---

1) Vgl. GþL. cap. 62, über das Freilassungsbier.

2) Man erinnere sich an den hohen Werth, welchen der freie Mann dem Besitze von Stammgut (óðal) beilegte, welcher ihn in einen höheren Stand versetzte; vgl. Brandt, Retshistorie, I, § 28.

3) Die Fristbestimmung beruht auch hier auf der Annahme, dass nach dem Ablaufe von 20 Jahren die Zeugen sich nicht mehr richtig an den Vorgang würden erinnern können. Vgl. E. Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske proces, S. 11 (Christiana, 1874).

das Geschlecht Einzuführenden; ausser ihm auch andere Verwandte,[1]) doch so, dass diess nicht auf Kosten eines näher Erbberechtigten geschehen soll, ohne dessen Zustimmung,[2]) möge dieser nun der älteste ächtgeborne Sohn sein oder ein Anderer, wogegen die Zustimmung des ältesten erwachsenen Sohnes auch für die jüngeren Söhne bindend ist, und sogar für die noch gar nicht gebornen.[3]) Hierauf folgt die Beschreibung der Feierlichkeit, welche in ihren Hauptpunkten bereits besprochen wurde. Die für das Verständniss der Einführung in das Geschlecht den Ausschlag gebenden Stellen sind erstens die Eingangsworte des cap. 58 der GþL.: „nú má maðr bœta ráð sunar síns, ef hann vill, ok leiða hann í ætt", und die später nachfolgenden „nú skal svá leiða hornung ok rísung í ætt við sik sem sun þýborenn." Auf den ersten Blick möchte es scheinen, als ob die Ceremonie zu Gunsten aller unächten Söhne ohne Unterschied stattfinden könne; bei genauerem Zusehen ergiebt sich indessen doch, dass das Hauptgewicht auf den an letzter Stelle genannten Sohn einer Unfreien fällt; diesen hat man sich zuerst als in das Geschlecht eingeführt zu denken, die beiden vorher genannten Arten von unächten Söhnen dagegen als einen späteren Zusatz, was im Folgenden zu beweisen versucht werden soll. Um diese Beweisführung gehörig zu würdigen, wird man aber stets den Zusammenhang der gesammten geschichtlichen Entwicklung ins Auge fassen müssen, und zumal den Einfluss der Einführung des Christenthums, welche hier wie überall eine erhebliche Rolle spielt. Die älteren Anschauungen, die vordem so streng aufrecht gehaltenen Grundsätze erhalten durch den Geist des Christenthums theils ein gemildertes Gepräge, theils auch eine durchgreifende Umgestaltung.[4])

Was uns in dieser Stelle des alten Rechtsbuches vor Allem

---

1) svá megu fleiri frendr í ætt leiða oc til arfs gera.

2) ef sá játter, er arfe er nestr.

3) nú ef hann á sunu, u. s. w.

4) A. Chr. Bang, Udsigt over den norske kirkes historie under Katholicismen (Christiania 1887) S. 75: „At et folk skifter religion, det betegner en total revolution i fast alle begreber. Under overgangstidens brydning ok tankekrydsninger pleier i almindeligted det gamle at blande sig med det nye". u. s. w.

bedeutsam entgegentritt, ist das Geschlecht (die Sippe) als eine Gesammtheit, deren Mitglieder unter sich eng verbunden sind, geradezu eine Körperschaft bildend, in welche ein neues Mitglied nur mit besonderen Förmlichkeiten aufgenommen werden kann. Dieser Charakter des Geschlechts macht sich in unseren alten Rechtsdenkmälern überall bemerkbar. Das Geschlecht war ein Verband aller Verwandten zu gegenseitigem Schutz.[1]) Von der solidarischen Haftung innerhalb des Geschlechtes, vermöge deren Alle für Einen und Einer für Alle zu stehen hatten, geben sowohl unsere Sagen als unsere alten Rechtsbücher genugsam Zeugniss. Mit gemeinsamen Kräften sollten alle Unterdrückungsversuche anderer Geschlechter zurückgewiesen werden. Heilige Verpflichtungen verbanden die Mitglieder mit einander: Vormundschaft, Unterstützungspflicht, Eideshülfe im Rechtsgange, Blutrache, und als deren Ersatz Wergeldszahlung, sowohl auf der Schwerdseite als auf der Kunkelseite (bauggildismenn und nefgildismenn),[2]) — endlich das gegenseitige Erbrecht.[3])

---

1) Vgl. hinsichtlich der übereinstimmenden Zustände in Deutschland Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte (3. Aufl.) I. S. 73—74: „Sibja bedeutet Sippe und Friede, zum deutlichen Beweis, dass ursprünglich der Rechtsschutz auf die Sippe beschränkt, der Ungesippe rechtlos, schutzlos war (hospes = hostis). — Innerhalb der Sippe freilich sollte unverbrüchlicher Friede walten: nicht im Waffengang der Fehde, nur im Rechtsgang sollte Streit der Gesippen geschlichtet werden". J. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 467: „Sippe begreift alle Verwandtschaft, nahe und ferne; Sippon sind sich Vater und Kind, wie die letzten Vettern."

2) Ueber die Blutrache spricht sich Brandt, Retshistorie, I, § 20, folgendermassen aus: „Da nemlig enhver Æt betragtedes som et afsluttet Samfund lige over for alle andre, var et Drab en umiddelbar Fornærmelse ikke af den ene Person mod den anden, men af Æt mod Æt, og medførte for hele den Dræbtes Æt Ret som Pligt til at udøve Blodhevn mod hele Drabsmandens Familie." Und er fährt fort: „Mandeboden var derfor en Opreisning og en Godtgjørelse (gjöld, manngjöld), hvorigjennem Ættekampen bilagdes, og som var nødvendig for at der kunde blive sluttet Fred mellem begge Familier. Den rammede derfor ikke Drabsmanden alene og oppebares ikke blot af den dræbtes Arving; men begges hele Familie maatte gjensidig bede til hinanden større og mindre Beleb i Forhold til de enkelte Medlemmers nærmere eller fjernere Slægtskabsforhold til Drabsmanden og den Dræbte."

3) Brandt, ebenda, § 26: „Een umiddelbar Følge af Slægtskabs for-

Mitglied des Geschlechtes ist nur, wer von freien Aeltern geboren ist. Die alten Gesetze kennen überhaupt keinen anderen Berechtigten als den zum Geschlecht Geborenen (ættborinn). Die freie Geburt verschaffte Schutz und Unterstützung Seitens der Freunde und des Gesetzes. Wenn nun der Begriff des Geschlechtes so mächtig war, musste sich der, welcher einem solchen nicht angehörte, welcher ausserhalb dieser Verbände der Freien stand, unendlich einsam und verlassen fühlen, jeder Willkürlichkeit preisgegeben. Und ausserhalb des Geschlechtes musste zufolge der Bestimmung dieses letzteren nothwendig der Kriegsgefangene stehen, der Ueberwundene, der þræll. Ein Gefühl der Unerträglichkeit einer solchen Lage hat die Gesetzgebung veranlasst, dem Sklaven, diesem rechtlosesten aller menschlichen Wesen, doch eine Art von Platz innerhalb des Geschlechtsverbandes einzuräumen, indem er, als Eigenthum eines der Mitglieder, auch einen Antheil an dem allgemeinen Rechtsschutze erhielt, freilich nur auf Grund des Nutzens, den er als Arbeiter oder Diener seinem Eigenthümer gewährte, wesshalb auch im Falle seiner Verwundung, Verstümmelung oder Tödtung die von ihm erlittene Verletzung seinem Herrn gebüsst werden musste. Immerhin war sein Loos Nichts weniger als behaglich. Der Anspruch auf Schutz reichte nicht soweit, dass er gegen Misshandlung oder Tödtung durch den Herrn selbst oder dessen Hausgenossen Sicherheit gewährte.[1]) Der Schutz, dessen der Unfreie gegenüber den Angehörigen anderer Geschlechter genoss, entsprang einer Zweckmässigkeitsrücksicht, welche mit der Unfreiheit selbst im Grunde Nichts zu thun hatte. Der Sklave blieb trotz desselben ein verachtetes Geschöpf; als Sohn irgend eines Besiegten hatte er weder in Bezug auf Herkunft noch Nationalität irgend eine Beziehung zu dem Geschlecht, bei dem

bindelse var Ættens Ret til at arve sine afdøde Medlemmers Efterladenskab. Denne Ret var i de ældste Tider aldeles ubetinget, og kunde ikke ved nogen privat Forføining tilsidesættes; den var ligefrem begrundet i den Eenhed, som Ætten dannede lige overfor alle andre, og den tilkom ikke mindre Ascendenterne og de Beslægtede i Sidelinjerne end Descendenterne."

1) Was Dahn, Deutsche Geschichte, I. Urzeit, I. S. 208 über die Stellung der Unfreien bei den deutschen Stämmen sagt, mag wohl auch als Beweis für die Lage derselben bei den Germanen überhaupt dienen; vgl. übrigens auch Brandt, ang. O., § 17.

er aus rein äusserlichen Gründen seinen Aufenthalt und Schutz fand. Er war ein Fremder, ein Hausgeräth, eine Sache, und so kann man wohl sagen, dass er sich unendlich verlassen und einsam fühlen musste. Sogar als Freigelassener blieb er noch von den Rechten und Pflichten der zu einem Geschlechte Geborenen ausgeschlossen. Erst in der dritten Generation wurden seine Nachkommen den Freigebornen annähernd gleichgestellt, und sogar nach dieser Zeit blieben noch mehrere Glieder hindurch gewisse Folgen der ursprünglichen Unfreiheit bemerkbar.[1])

Nahezu von demselben Gesichtspunkte aus ist die Stellung desjenigen aufzufassen, der als Sohn eines freien Vaters, aber einer unfreien Mutter (þýborinn sonr, ambáttar barn) nach germanischen Begriffen ebenfalls unfrei war. Seine halbfreie Herkunft schloss ihn ebensogut wie die ganz unfreie von jeder Genossenschaft mit den Freien aus. Selbst wenn ein Vater aus Mitgefühl mit der unglücklichen Lage eines solchen Sohnes ihn freigab, wurde er doch ebensowenig wie ein anderer Freigelassener seinem Vater völlig ebenbürtig; das aristokratische Gefühl der zum Geschlecht Geborenen schloss den freigelassenen Emporkömmling aus ihrem Kreise aus.[2]) Zu seinem Besten musste es eine oder die andere Form geben, mittelst deren es möglich wurde, über die Kluft zwischen ihm und den freigeborenen Geschlechtsgenossen eine Brücke zu schlagen.

---

1) Vgl. Maurer: „Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte" (in den Sitzungsberichten der Bayer. Akademie, I. und III. Classe 1878).

2) Der þýborinn sonr war, wie alle Kinder, natürlich vor Allem davon abhängig, ob ihn sein Vater überhaupt als seinen Sohn anerkannte (Paternität), was wohl in neun von zehn Fällen nicht geschah. Erfolgte aber die Anerkennung, so war er weiterhin davon abhängig, ob der Vater ihn frei gab ehe er 3 Jahre alt wurde (Maurer, unächte Geburt, S. 32). Die GþL. cap. 57 und 104 geben ihm da das volle Recht seines Vaters, die FrþL. X, cap. 47 ein Drittel weniger. Glücklicher ist der, dessen Mutter frei ist, während der Vater ein Sklave ist. Nach der Regel, dass das Kind, dessen Vater von der Kindsmutter verheimlicht wird, der letzteren folgen soll (FrþL. II. cap. 1), verbleibt das vaterlose Kind zunächst frei, und bekommt das Recht seines mütterlichen Grossvaters. Ueber die Paternität und deren Bedeutung in Bezug auf die Frage nach dem persönlichen Recht vgl. Maurer, unächte Geburt, S. 27 und ff. und zum Theil auch Dahn, ang. O., I, S. 207.

Im Verlaufe der Zeit kamen aber Andere, welche doch nach der alten Anschauung dem Geschlechte angehört hatten, dahin, ebenfalls als ausserhalb desselben stehend betrachtet zu werden. In den Augen der Kirche ruhte kein Makel mehr auf der unfreien Geburt, wohl aber auf der unehelichen, und dieser machte es nun für den Betreffenden nöthig, sich legitimiren zu lassen. Die Auffassung der Ehe als eines Sacramentes, sowie der Abscheu vor dem Concubinate, welches für unsittlich und sündlich galt, musste sich in der Verwerfung aller Kinder Luft machen, welche einer solchen Verbindung entsprungen waren.

Man findet indessen nichts häufiger in den Berichten über das Leben der skandinavischen Völker in der alten Zeit, bis in das 12. Jahrhundert herab, erwähnt, als dieses von Gewohnheit und Neigung gleich kräftig unterstützte Verhältniss zu „frillur", mochten sie nun freien oder unfreien Standes sein.[1]) Allerdings war die Ehe auch bei den Nordgermanen ein heiliges Institut,[2]) mit Vorrechten, welche der Hausfrau eine bestimmte Stellung an der Seite des Mannes sicherten.[3]) Rechtmässig eingegangen ist die Ehe, wenn die Vormundschaft über die Frau ihren Verwandten

1) Siehe die Bemerkung Maurer's, unächte Geburt, S. 31: „Wir wissen ja, dass solche Concubinate in Norwegen nicht nur unbeanstandet vorkamen, sondern selbst in gewisser Weise rechtlich anerkannt und geschützt waren". Auch der so viel benützte Adam von Bremen bespricht die Unsittlichkeit der Nordleute, in erster Linie des dänischen Königs Sveinn, III, cap. 20 und Schol. 73.

2) Maurer, Bekehrung, II, S. 226 über die Opfer für Freyr (wozu Bang, Udsigt, S. 9, und Adam von Bremen, IV, cap. 27: „si nuptiæ celebrandæ sunt, Fricconi libatur"), die Weihe mit dem Hammer þórs, die Gebete, das Trinkgelage, sammt den Anmerkungen. Vgl. auch Brandt, Retshistorie, § 21, über die Ehe.

3) So kann die rechtmässig verehelichte Hausfrau unmöglich unter die Concubine gestellt werden, ebensowenig als der ehelich geborne Sohn geringer geachtet werden kann als der unächte. In beiden Beziehungen besitzen Hausfrau und Kind eine unangreifbare Stellung. Das Erstrebenswerthe für den unächt Geborenen bleibt immer, dem ächt Geborenen gleichgestellt zu werden, möge dieser nun einer christlich oder heidnisch eingegangenen Ehe enstammen. Das Princip haben die Gesetze stets aufrecht erhalten; das Volksleben spottet aber oft der besten Theorie, und führt eine ganz andere Praxis ein, wenn es auch die Vortrefflichkeit der Gesetze anerkennt.

um eine gewisse Summe (mundr) und unter gewissen Bedingungen abgekauft worden ist,[1]) — eine Geschäftssache, welche der Ehe das Gepräge eines Vertrages verleiht. Den rechtsgültigen Abschluss desselben bezeichnete man als „festarmál", und soll dessen Vollzug durch die Hochzeit spätestens binnen Jahresfrist erfolgen; als Form diente der letzteren eine Gasterei, bei welcher die Braut neben dem Bräutigam im Hochsitze sass, auf das Wohl des Brautpaares getrunken wurde, die Anwesenden Geschenke empfingen, u. s. w. Die Kinder aus einer derartigen öffentlich eingegangenen Ehe waren eheliche (skírgetin, skilgetin) und erbberechtigte (arfgengin).

Wenn auch diese Form der Eingehung der Ehe als die einzig legale galt, so galt doch in gewissen anderen Fällen ausnahmsweise auch die Nachkommenschaft aus andern Verbindungen als legitim, theils in Folge des bereits besprochenen Concubinatsverhältnisses,[2]) theils aber auch zufolge von Satzungen des kirchlichen Rechtes.[3]) Dagegen waren Kinder aus flüchtigen Verbindungen, der hornungr also (d. h. das Winkelkind; fem. horna) und der rísungr (d. h. das Buschkind; fem. rísa),[4]) welche zwar von freien Aeltern stammten, deren Verbindung aber weder durch eine Hochzeit noch durch den consensus matrimonialis des kanonischen Rechts legalisirt war, fortan die wirklich unächten, deren Vorhandensein der Kirche ein Greuel war. Einen Beweis dafür, dass diese An-

1) GþL. 51: „þá scal maðr festa með kono þeirri 12 aura oreigi mund (als Minimum). — Hallda má maðr festar kono firi festar manne 12 mánaðe" u. s. w. Mit allem Recht verwahrt sich Dahn, Urzeit, I, S. 255, gegen die Auffassung, dass die Hausfrau selbst um den „mundr" gekauft wurde, indem er sagt: „Freie sind nicht Gegenstand des Verkehrs, nicht Sachen. — Nicht das Mädchen wird dem Mundwalt abgekauft — sondern die Mundschaft über das Mädchen, welche als ein Recht auch vermögensrechtlichen Gehaltes wie andere Vermögensrechte verkauft werden kann."

2) Hat das Zusammenleben 20 (nach einem andern Rechtsbuche 30) Jahre gewährt, sind die Kinder als ehelich geborene und erbberechtigte anzusehen, GþL. cap. 125.

3) Stirbt der Bräutigam innerhalb 12 Monaten nach der Verlobung, und hat er mit der Braut ein Kind erzeugt, so soll dieses seinen Vater beerben „sem moðer vere mundi kœypt", FrþL. III, 13. Oder wird eine lose Verbindung in eine Ehe verwandelt, so werden die in ihr gewonnenen Kinder als eheliche betrachtet, FrþL. III, 11.

4) Vgl. übrigens Maurer, unächte Geburt, S. 4 ff.

schauung nicht die ursprüngliche und von Anfang an dem Volke geläufige war, vielmehr erst lange nachher eine allgemeine wurde, darf man zweifellos in dem Umstande erkennen, dass man hinsichtlich der Erbfolge in die höchste Würde des Reiches, das Königthum, nicht im Geringsten zwischen ächter und unächter Geburt unterschied. Der unächte Bruder erbte neben dem ächten;[1]) der Prätendent brauchte nur über seine Abstammung Beweis zu erbringen,[2]) um, wenn dieser als rechtsgültig anerkannt wurde, sofort den ihm gebührenden Platz einzunehmen. Die erbitterten Thronstreitigkeiten, welche ein volles Jahrhundert hindurch an dem Marke des Landes zehrten, hatten ihren Grund im Erbrechte der unächt geborenen Söhne, und fanden erst ihren Abschluss durch das Thronfolgegesetz des K. Hákon Hákonssohn's (1260), nachdem kurz zuvor (1247) auch die Eisenprobe beseitigt worden war.

Es kann gewagt erscheinen, aus diesen Zuständen innerhalb des Königshauses auf die gesicherte Stellung der unächten Kinder im Allgemeinen einen Schluss zu ziehen. Indessen braucht man doch nur das gesammte Leben der nordischen Völker in der alten Zeit in Betracht zu ziehen, um einen derartigen Schluss mindestens wahrscheinlich zu finden. Zur Bekräftigung mag dienen, was Maurer[3]) über „den Charakter der älteren Zeit" sagt, „welche (Vielweiberei und Concubinat nicht ausgenommen) auch den Weiberraub als eine ganz gewöhnliche Erscheinung kannte." Ja man würde vielleicht nicht weit fehl gehen, wenn man annehmen sollte, dass in vielen Fällen (z. B. bei vornehmen Männern, Kriegsleuten nicht weniger als Königen) ausserhalb der Ehe geborene Kinder

1) Die alten Königssagen liefern hiefür genügende Beweisstellen. Von Harald Hárfagr (872—930) bis Hákon Hákonssohn (1217—73) bestand die ganze Königsreihe vorwiegend aus unächt geborenen Söhnen freier Mütter, deren Würde durch diesen Umstand nicht die geringste Einbusse erlitt.

2) Dieser wurde entweder durch die mündliche Aussage der Mutter während der Geburt erbracht (Maurer, ang. O., S. 27), oder durch die Anerkennung des Kindes Seitens des Vaters, oder durch die Eisenprobe. Harald Gille trug (1123) das glühende Eisen, um zu beweisen, dass er K. Sigurd Jorsalafar's Sohn sei, und die Königsmutter Inga that dasselbe ein Jahrhundert später, da man ihrer Aussage über ihren Sohn Hákon nicht glauben wollte.

3) Unächte Geburt, S. 59.

das Gewöhnliche, das legale und von der Kirche begünstigte Verhältniss dagegen das Seltenere war. In der älteren Zeit, in der Periode des Heidenthums, bedurfte das Geschlecht eines reichlichen Zuganges jüngerer Kräfte, um genügende Lebenskraft zu besitzen und die etwa sich ergebenden Verluste ertragen zu können. Später brauchte der Mann wohl auch eines zahlreichen Hausstandes, um sein Land bebauen und die Waldungen roden zu können, damit derselbe sein Eigenthum bewachen und vermehren möge. Wer aber überflüssig war, der ging in fremden Kriegsdienst, oder betrieb die Räuberei im Kleinen. Endlich führten die Thronkriege im 12. Jahrhundert zu einem geradezu anarchischen Zustande, und im Zusammenhange damit zu einem nicht geringen Menschenverluste. Man muss wohl bedenken, auf wie schwachen Füssen das Christenthum sowohl als die Moral in diesen ersten Jahrhunderten bei den Nordgermanen stand. Dieselben Anschauungen, welche der Zeit des Heidenthumes ihr Gepräge verliehen hatten, erhielten sich noch lange nachher. Ein neuerer Kirchenhistoriker sagt geradezu: „Evangeliets kraft, der skulde gjenføde hjerterne, kom ikke til sin ret, — og fik ikke paa langt nær udrettet, hvad den burde og under andre omstændigheder kunde have udrettet.“[1])

Als das Christenthum durch die beiden energischen Bekenner K. Ólafr Tryggvason († 1000) und nach einem Zwischenraume von 15 Jahren K. Ólafr Haraldsson, welcher letztere seinen Eifer mit dem Tode büsste (1030),[2]) wirklich eingeführt worden war, wurden unter dem Schutze des Königthums als der höchsten Macht auf dessen Betrieb mit Hülfe ausländischer (englischer)

1) Bang, Udsigt, S. 74; Maurer, Bekehrung, I, S. 659: „Eine ganz andere Frage ist aber freilich die, ob mit der formellen Annahme des Christenthumes als Staatsreligion auch wirklich sofort in Glauben, Sitte und Verfassung alle Ueberreste des Heidenthums verschwanden,“ — er beantwortet die Frage verneinend.

2) Graf Schack, Geschichte der Normannen in Sicilien (1889), I, S. 65, bricht über diesen heiligen Olaf, welcher, nachdem er Christ geworden war, an einem Zug nach Spanien Antheil nahm, auf welchem die Nordmänner sich der grössten Grausamkeiten schuldig machten, in die Worte aus: „Ein seltsamer Schutzpatron von Norwegen, dieser nach seinem Tode kanonisirte Olaf!“ Diess ist einer der vielen Beweise von der zügellosen Wildheit selbst christlicher Vikinger.

Geistlicher einzelne Satzungen aufgestellt, welche mit den Anforderungen des Christenthumes an ein sittliches Leben übereinstimmten, und deren Uebertretung mit kirchlichen Zuchtmitteln, Bussen oder Landesverweisung, bestraft wurde. So geschah es denn auch, dass der ächt geborene Sohn moralisch den Vorrang erhielt vor dem unächt geborenen, und dass dieser letztere mit dem von einer Unfreien geborenen auf dieselbe Stufe zu stehen kam. Welche Verschlimmerung in der Stellung jenes ersteren und welche Verbesserung in der Stellung dieses letzteren diess mit sich führte, soll mit einigen Worten näher erklärt werden.

Schon die ersten Worte in den GþL. 58 sprechen von der Verbesserung des Looses eines Sohnes, und wohl bemerkt, nicht eines Sohnes, dessen Mutter rechtmässig verehelicht (mundi keypt) ist; vielmehr wird die Zustimmung der ehelichen Söhne gefordert, damit keinerlei Betrug (arfsvik) stattfinde.[1]) Die erklärte Zustimmung ist auch für diejenigen bindend, welche noch nicht existiren, — eine Bestimmung, welche darauf ausgeht, jedem späteren Widerspruch vorzubeugen, und somit die einmal vorgenommene Einführung in das Geschlecht unumstösslich zu machen, während doch andererseits der ächtgeborene Sohn oder der sonstige nächste Erbe durch die grössere Neigung des Erblassers zu dem unächt geborenen, in dem keine Einbusse erleiden soll, was ihm von Rechtswegen zukommt.[2]) Das was in der Lage des unächt geborenen Sohnes einer Verbesserung bedarf, ist also vor Allem seine Ausschliessung in Bezug auf das Erbrecht.[3]) Von Anfang an war freilich der unächte Sohn einer freien Mutter (der hornungr also und der rísungr) erbberechtigt gewesen gleich dem, dessen Mutter „mundi keypt" war. Man braucht nur an das Geschlecht zu denken, dessen Mitglied Jedermann war, der von freien Aeltern geboren war. Anspruch auf die Erbfolge hat sodann jedes Mitglied des Geschlechts nach Massgabe des Verwandtschafts-

1) Engi má gefa arf undan oðrom. vèlakaup scal at vettoge hava. Engi scal oðrom arfsvic veita.

2) Maurer, unächte Geburt, S. 34, bespricht ein lehrreiches Beispiel aus einer isländischen Geschlechtssage.

3) Man beachte die Bezeichnung arfleiðing, leiða til arfs, neben dem Ausdrucke ættleiðing; Maurer, ang. O., S. 74.

grades, wogegen der þýborinn sonr (fem. þýborin dóttir) kein Erbrecht hat. Der letztere war vielmehr auf das angewiesen, was sein Vater ihm etwa schenken wollte, und selbst dieses durfte ein gewisses Maximum nicht überschreiten, ohne dass die Zustimmung der Erben eingeholt wurde.[1]) Dieser Zustand veränderte sich, wahrscheinlich zufolge der Berührung mit den Vorschriften des Christenthums.[2]) Wir wissen ja, wie sehr die ersten Geistlichen und die Kirche überhaupt sich anstrengten, um die Freilassung der Unfreien durchzusetzen.[3]) Möge nun aber der Einfluss der Kirche massgebend gewesen sein, oder möge die trostlose Stellung des unächt geborenen Sohnes seinem Vater gewisse Rücksichten auferlegt haben, vorausgesetzt, dass er zuvor freigelassen worden war,[4]) jedenfalls wurde ihm ein Platz unter den Erbberechtigten eingeräumt, wenn auch erst an einer ferneren Stelle, und für den Fall, dass der Vater diess wünschen sollte, wurde die Einführung in das Geschlecht als endgültige Verbesserung seiner Lage eingeführt.[5]) In derselben Weise wie diese den unfrei Geborenen eine

1) „Nach den FrþL. soll der Stammgutsbesitzer seinem þýborinn sonr ebenso wie seinem fóstri, d. h. Pflegesohn, nicht mehr als 12 Unzen Silbers ohne Zustimmung der Erben geben dürfen, der gemeinfreie Mann aber nur ein Mark", Maurer, unächte Geburt, S. 52. „Alle diese Thatsachen drängen zu dem Schlusse, dass die Ausschliessung vom Erbrechte und überhaupt jede Zurücksetzung der ehelichen Geburt gegenüber ursprünglich sich nur auf den þýborinn sonr beschränkt haben möge, wogegen der hornúngr, und, die Feststellung der Paternität vorausgesetzt, auch der hrísúngr dem ächt Geborenen völlig gleichstand, und dass die Gleichstellung der beiden letzteren mit dem þýborinn sonr erst einer späteren Zeit angehört;" Maurer, ang. O., S. 55.

2) Ich kann mir keinen stichhaltigeren Grund denken, und jedenfalls wäre eine derartige Vermuthung das beste Zeugniss für die Religion selbst.

3) Bang, Udsigt, S. 73: die Unfreien.

4) Dass die Freilassung der Einführung in das Geschlecht vorangehen musste, ist eine unumgängliche Voraussetzung, (vgl. die Worte: „þann þýborin son scal í ætt leiða, er hánom er frælsi gefit", in der angeführten Stelle der FrþL.), welche sich übrigens ganz von selbst versteht.

5) Und wenn auch wie diess aus einer Bemerkung von Maurer, unächte Geburt, S. 77, hervorgeht, die Uebertragung des Rechtes „til bóta oc til bauga" bei der Einführung in das Geschlecht älter sein sollte als die oben S. 16. Anm. 2, erwähnte Gleichstellung des þýborinn sonn mit seinem

Stufe aufwärts zu Freiheit, Eigenthum und Verband mit den zum Geschlechte Geborenen führte, sank die Stellung der frei Geborenen, also des hornungs und rísungs, insoweit herab, als diess die Anschauungen des Volkes von der Würde des freien Mannes zuliessen. „Det gamle hedenske væsen, som udøvelse af troldom, flerkoneri, utugt, o. s. v. stemples som synd i folkets bevidsthed“;[1]) darum heist es auch:[2]) „þat er nu því nest, at várr scal hverr eina kono eiga þa er hann hever mundi keypt oc maldaga“, u. s. w. Also erhielt von nun an der hornungr und rísungr nur das Erbrecht des þýborinn sonr, in der siebenten Classe nach den Söhnen von Brüdern nach den GþL., und an noch späterer Stelle nach den FrþL.,[3]) da ja alle drei ausserhalb der Ehe geboren waren, und sie wurden gleichmässig einer Einleitung in das Geschlecht bedürftig erachtet, wenn sie in den Besitz der Rechte ehelich geborener Söhne gelangen sollen.[4])

Vater in der Busse, soferne dieser ihn freigiebt, so darf man in dieser Gleichstellung doch wohl nur eine Zwischenstufe gegenüber der Einführung in das Geschlecht erkennen, welche später eingeführt wurde, und welche ein Mittelglied, dem das Erbrecht fehlte, zwischen dem Unfreien schuf und dem in das Geschlecht Eingeführten, welcher erbberechtigt war. Was hier wohl ursprünglich gewesen war, und was die Kirche hereinbrachte (die Freigebung und die Gleichberechtigung), das ist schwer von einander zu scheiden. Jedenfalls liegt hier keine Entwicklung vor, welche rasch vor sich gegangen ist.

1) Bang, Udsigt, S. 74.

2) GþL., cap. 25.

3) Die horna, rísa, þýborin dóttir kommen nach den entsprechenden Mannspersonen zu stehen, GþL. cap. 104 und 105; FrþL. VIII. cap. 8; vgl. Maurer, unächte Geburt, S. 48—49. — Meines Erachtens ist die Frage nach der unächten Geburt als der Veranlassung zur Einführung in das Geschlecht von Maurer in seiner öfter angeführten Abhandlung so eingehend behandelt und so scharfsinnig beleuchtet worden, dass von einer weiteren Bearbeitung dieses Gebietes kaum noch die Rede sein kann. Ich habe mir nur erlaubt, sie zu berühren, um den Zusammenhang deutlicher zu machen, und wegen des trefflichen Materiales in Bezug auf die geschichtliche Entwicklung. Was ich nachweisen wollte, ist die unächte Geburt als nächste Ursache, eine auch von Maurer aufgestellte Annahme, welche von mir als Grundlage für meine ganze Darstellung benützt wurde.

4) „So muss man in der Gleichstellung der hornúngar und hrísúngar mit den þýbornir synir, wie sie zur Zeit der Entstehung unserer Rechts-

Man würde indessen fehl gehen, wenn man annehmen wollte, dass diese Zwangsmassregeln von kirchlicher Seite die Stellung des unächten Sohnes freier Aeltern im politischen Leben sowohl als in der allgemeinen Meinung verschlimmerten. Nun wie früher besass er die Vorrechte seiner freien Geburt und machte sie geltend. Wenn auch seine Herkunft in den Augen der Geistlichkeit ihre Schattenseiten hatte, so genoss er doch unter den Vertretern des staatlichen Lebens als Mitglied eines Geschlechtes seines vollen Rechtes; Nichts hinderte ihn, die höchsten Würden zu erringen. Und war zwar die Einführung in das Geschlecht nothwendig, um ihm sein volles Erbrecht zu verschaffen, so war doch klar, dass die Vertreter des Geschlechtes durch eine derartige Formalität einige ihrer Rechte lieber an ihn abtraten, als an den Sohn einer unfreien Mutter, welcher im Grunde doch dem unfreien Stande angehörte. Das Bewusstsein davon, dass diese Einführung in das Geschlecht im Grunde nur ein Zugeständniss an die Zeitumstände sei, und eigentlich nicht das Mindeste mit den ursprünglichen, tief eingewurzelten Anschauungen und Gefühlen zu thun habe, machte sich ohne Zweifel da und dort geltend. Aber die neue Richtung besass allzu viele fruchtbare Aussichten und trug allzu starke Lebenskeime in sich, um nicht Schritt für Schritt Terrain zu gewinnen, während gleichzeitig die Bedeutung der freien Geburt sank, um sich in einen Vorzug der ehelichen Geburt zu verwandeln. Der þýborinn sonr dagegen, welcher zuerst in den Besitz der Freiheit gelangen muss, ehe davon die Rede sein kann, ihn in das Geschlecht einzuführen, verbleibt vielleicht oft Jahre lang in dieser Stellung, ehe sein Vater sich aufgefordert fühlt, von ihm Notiz zu nehmen. Die Einführung in das Geschlecht hängt ja im Ganzen vom guten Willen und von der Zustimmung der ächt geborenen Söhne und der übrigen Erben ab. Dennoch aber ist auch seine Sonne im Aufgehen; Staat und Kirche bekümmern sich um ihn und um seine Menschenwürde, wogegen die frei Geborenen sich selbst über-

---

bücher auf Island völlig, in Norwegen aber nahezu völlig, durchgedrungen war, eine spätere Neuerung erkennen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Einfluss der Kirche zurückzuführen sein dürfte; Maurer, unächte Geburt, S. 63," — ein Ausspruch, welcher ganz und gar meiner Vermuthung entspricht.

lassen blieben. Es gilt als ein gutes Werk und als verdienstlich, ihn freigelassen und ihm einen Platz unter den anderen Söhnen angewiesen zu haben,[1]) damit das Anstössige seiner Herkunft nicht so sehr in die Augen falle. Die für die Freilassung gesetzte Frist wurde um mehrere Jahre verlängert; während vordem gefordert worden war, dass sie innerhalb der ersten 3 Lebensjahre erfolge,[2]) lässt ein späterer Text den Termin bis zum erreichten 15. Jahre währen, also bis zur erreichten Mündigkeit.[3])

In den FrþL. IX. cap. 1 findet man Wenig oder Nichts, was zur Erklärung des Vorganges beitragen könnte. Viel lakonischer als die GþL. beginnt die Stelle nur mit den Worten: „sá er ættleiðingr at fullu", u. s. w. Der hornungr und rísungr werden nicht genannt, wogegen gesagt wird: „en jamt scal frjálsrar kono sun sem þýjar í ætt leiða". Ein Stück der Ochsenhaut, diessmal vom rechten Hinterfusse vom Knie abwärts, soll abgezogen und zu einem Schuh verarbeitet werden, in welchen derjenige zu steigen hat, welcher in das Geschlecht eingeführt werden soll, während dessen Vater seine unmündigen Söhne in den Armen trägt, u. s. w. Hat dieser keine erbberechtigten Söhne, so soll der nächste Erbe, dessen Zustimmung zur Einführung gefordert wird, in den Schuh steigen, „en þann mann scal leiða á reca skaut oc rygja". Mit diesen letzteren Worten wird natürlich nicht auf die Herkunft von Mann und Weib im Allgemeinen hingedeutet, sondern auf die Abkunft von einem bestimmten Manne und einem bestimmten Weibe, nämlich von freien Aeltern, welche allein dem Kinde Schutz und Rechte verschaffen kann. Und hierauf folgen die Worte: „þann þýborenn sun scal í ætt leiða, er honum er frelsi gefit".[4])

1) „Den þýborinn sonr", sagt Maurer, ang. O., S. 61, „trennte von den unächten Söhnen einer freien Mutter eine tiefe Kluft, welche beide nahezu als Angehörige verschiedener Stände, und darum auch der Verwandtschaft gegenüber als verschieden gestellt erscheinen liess."

2) GþL. 104; FrþL. X, 47.

3) GþL. 58. Die Differenz zwischen dem 3. und 15. Jahr ist keine geringe, und da der Mündigkeitstermin in früherer Zeit auf das 12. Jahr gesetzt war, hat man in dieser Stelle einen späteren Zusatz zu erkennen. Vgl. übrigens Maurer, ang. O., S. 76.

4) Es mag mit einigen Worten vor einer Gleichstellung der Einführung in das Geschlecht mit der römischen Adoption gewarnt werden, mit welcher

Ein eigenthümliches Seitenstück zu der norwegischen „ættleiðing“ und ihrer Entstehung bieten die alten schwedischen und schonischen Rechtsbücher in ihren Bestimmungen über die Einführung des Unfreien in das Geschlecht.[1]) Wenn es auch unzulässig ist dieselben als Etwas aufzufassen, was die norwegischen Verhältnisse angeht oder zu deren Erklärung benützt werden darf, sind sie doch ein so merkwürdiges Zeugniss über die Verbesserung der Lage der Unfreien, dass dieselben jedenfalls besprochen werden müssen, wo von der Einführung in das Geschlecht und ihren Gründen die Rede ist.

Was hier vor Allem auffällt, ist, dass die „ætleþning“ hier nirgends als eine Ceremonie auftritt, wie in den norwegischen Rechtsquellen. Es wird uns nur gesagt, dass dieselbe am Ding geschehen soll, und dass sie ebenso wie die Freilassung hier zu

---

dieselbe allerdings eine gewisse Aehnlichkeit hat. Nach F. de Coulanges, La cité antique, chap. 4, ist die Adoption das Mittel, durch welches eine Familie, die keine legale männliche Nachkommenschaft hat, sich solche auf künstlichem Wege verschafft, indem sie den Sohn einer anderen Familie ihren Hausgöttern vorstellt, und dadurch mit sich vereinigt. Von diesem Augenblick an gehört er nicht länger seiner früheren Familie an, sondern ist ganz und gar in der neuen aufgegangen, so dass erst sein Sohn wieder von der ursprünglichen Familie adoptirt werden kann. Dieser starke Drang, die Familie in gerade absteigender Linie fortzusetzen — diese Furcht und Klage der antiken Welt über die Möglichkeit, dass ihre Götter sowie die Gräber ihrer Vorfahren und ihre eigenen einmal ohne Fürsorge, ohne Pflege und ohne Verehrung durch Nachkommen bleiben möchten, findet kein Seitenstück bei den alten Nordleuten. Der Begriff der Familie im antiken Sinne ist bei ihnen nirgends zu verspüren. Das Gesammtgeschlecht und dessen Bestehen ist es, um was sich alle ihre Gedanken drehen. Dass eines Mannes Haus in Folge von Kinderlosigkeit ausstirbt, kann wohl den Schmerz einzelner Ueberlebender erwecken; aber solange das Geschlecht besteht und solange dieses Vertreter besitzt; ist der Einsame nicht verlassen, der Sohneslose nicht unverpflegt; das Geschlecht hilft ihm und rächt jede Gewaltthat, welche der Alte und Schwache nicht selber abzuwehren vermag. Dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit eines grösseren Complexes eng verbundener Personen ist so mächtig, dass selbst Vater und Sohn einander als „frændi“, d. h. Verwandter, ansprechen, was auch Maurer, unächte Geburt, S. 85, als auffällig erwähnt.

1) Ich führe sie nach C. J. Schlyter's „Corpus juris Sveo-Gotorum antiqui“ an (13 Bände, Stockholm und Lund, 1827--77).

verkündigen ist.[1]) Hierauf folgen die Bestimmungen darüber, wie der Freigelassene in das eine oder andere Geschlecht eingeführt werden soll,[2]) je nachdem ein Mann oder eine Familie sich dazu aufgefordert fühlt. Z. B. Skånelagen, 123: „Giuær man annöþoghæ hionæ frælsæ, ællær þæt lösær sic til frælsis, fare þæn ær frælsi giuir, ællær hin ær lösæ latær, ællær næstæ aruæ til þings oc af sighis hanum, oc annær man scal han taki j æt mæþ sæ, oc warþæ hans giærningum“,[3]) u. s. w.

Vom þýborinn sonr oder von der þýborin dóttir ist hier nicht die Rede; im Gegentheil wird das þybarn, d. h. das Kind einer Unfreien, stets besonders besprochen.[4]) Unächte Kinder wurden mit einem Worte als „frillubörn“ bezeichnet, und ich vermag nicht zu erkennen, dass sie irgend welche Vorrechte gehabt hätten oder mit dem Geschlechte in Beziehung gestanden wären wie der norwegische hornungr und rísungr, ausgenommen soweit sie als einzige Kinder eines Mannes dessen Eigenthum erbten. Hier ist vielmehr nur vom Unfreien die Rede, welcher auf diese wie es scheint sehr allgemein übliche Weise Familienmitglied wurde. Welche Gründe zur Freilassung eines Unfreien zu bestimmen pflegten, deutet ÖGL. Ærfþab. 20 mit den Worten an: „Nu giuær man annöþughum frælsi firi sial sina“, und dass die Einführung in das Geschlecht auf die Freilassung folgte, dürfte sich aus den sofort sich anschliessenden Worten ergeben: „þa skal han

1) WGL. I, Retl. b. 3, § 2: „þat hetir e aldragötæ þing ær laghmaþer ær a, þær ma folk ætleþæ ok sættum lysæ“; ebenso WGL. II, Retl. b. 3. Vgl. GþL. 61, wonach die Freilassung in der Kirche vor sich gehen soll.

2) WGL. II. Arvæb. 32: „Ætleþer man þrel æller ambut, ok taker i æt meþ sik a þinge“. Hier wird nicht einmal die Freilassung als Einleitung zur Einführung in das Geschlecht besprochen; aber man darf gewiss annehmen, dass diese Formalität vorangehen musste. Vgl. auch WGL. II. Dræpare b. 7 und Addit. 8, wo von den Unfreien die Rede ist. Die Einführung in das Geschlecht wird bei dem Freigelassenen überall besprochen und scheint bei ihm allgemein üblich gewesen zu sein.

3) Und weiterhin wird beigefügt: „swa alt þæt han gör, ællær annær man gör wiþær han, bötæs e minni æn han frælsboræn waræ“. Ferner Skånel. 124: „Uarþær frælsgiui dræpin, oc mælær annær man æftir hanum, witi mæþ tyltær eþ oc twigia manna witni, at han tok han j æt mæþ sæ“.

4) WGL. II, Kirk. b. 72, § 2; vgl. GotlL. 20, § 14.

baþe suara ok sökia firi hans værk æ þær til at han ær ætledder", denn die Aufgabe des Mannes, welcher für die Handlungen des Freigelassenen sowohl als Kläger wie als Beklagter einzustehen hatte, darf doch wohl nur als eine einstweilige aufgefasst werden, wogegen derjenige, welcher diesen in sein Geschlecht aufnimmt, fortan soll „warþæ hans gærningum."

Eine nicht geringe Aehnlichkeit besteht hiernach zwischen der Einführung des norwegischen þýborinn sonr in das Geschlecht und der des Unfreien nach schwedischem Rechte; nicht minder aber auch ein sehr bedeutender Unterschied. Wie dieser letztere so wurde auch der þýborinn sonr freigelassen, und zwar wahrscheinlich auch „um des Seelenheiles willen"; aber er war doch gleichzeitig auch ein Sohn, und konnte als solcher einige Rücksichtnahme auf seine Stellung beanspruchen. Für Beide ist die Einführung in das Geschlecht der letzte Schritt zur Erlangung der Rechte eines freien Mannes. Aber während die Einführung in das Geschlecht beim þýborinn sonr wesentlich eine Legitimation war, hatte sie für die „annöþugh hjon" den Charakter einer Adoption, und während das Erbrecht für den Legitimirten ein unbedingtes war, konnte der adoptirte Freigelassene nur unter der Voraussetzung in Betracht kommen, dass kein näherer Verwandter vorhanden war. Und sogar nach erfolgter Einführung in das Geschlecht stand er sozusagen unter der Vormundschaft desjenigen, welcher ihn eingeführt hatte. Seine Stellung ist viel mehr die eines Clienten als die eines Sohnes.[1]) Aus dieser Aehnlichkeit zwischen der Einführung des Unfreien in das Geschlecht nach den

1) Um auch seine Stellung als Freigelassener richtig zu verstehen, dürften folgende Worte von ÖGL. Ærfþab. 20 verglichen werden: „ok han ma egh innan eþum standa, ok egh köpgildær uara, ok alt þæt sum gærs til hans, þæt ær sua gilt sum til þræls gærs, ok egh mera". Und dann folgt, § 1, die merkwürdige Stelle: „Nu þa han skal ætleþa, þa skal þæt uara mæþ luui æghandans; þæn sum han uill ætleþa þa skal fiughurtan mana eþ i þinge ganga ofæstan, sua at han uarþ fræls mæþ æghandans ia ok hans goþuilia: ok uir takum han i bo mæþ os", u. s. w. — Siehe übrigens auch die interessante Bemerkung von K. von Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht (Leipzig, 1882), I, S. 541: „Nach älterem Recht ist der Freigegebene, solange er nicht in ein freies Geschlecht aufgenommen ist, Ungenosse, daher beliebigem Widerruf der Freilassung ausgesetzt", u. s. w.

schwedischen Rechtsquellen und des Þýborinn sonr nach den norwegischen darf man auf einen gemeinsamen Ursprung beider schliessen; aber darüber, wann die Verschiedenheit der Entwicklung eingetreten ist, und in welcher Weise sie sich gestaltet hat, wissen die Quellen Nichts zu berichten. Es wäre sicherlich eine Verneinung jeder natürlichen Erklärung, wenn man annehmen wollte, dass zwei so nah verwandte Völker nicht einmal in der Urzeit verwandte Anschauungen und verwandte Gewohnheiten gehabt haben sollten. Auf der anderen Seite bleiben aber alle hierüber aufgestellten Vermuthungen doch nur Vermuthungen. Im Verlaufe der Zeit haben sich Factoren geltend gemacht, welche eine Trennung zur Folge hatten, und beide Völker zu gesonderten Nationalitäten erwachsen liessen. Hat das ältere schwedische Recht einmal eine Legitimation des Þybarn, oder das ältere norwegische Recht eine Adoption des Unfreien gekannt? Das bleibt uns ein Räthsel. Dass das Christenthum für die Verbesserung der Lage des Kindes einer unfreien Mutter unendlich Viel ausgerichtet hat, ist sicher; aber hat es seine Verbesserungen ganz aus freier Hand ausgeführt, oder hat es dabei auf einer älteren Grundlage fortgebaut? Das bleibt ebenso unbestimmbar. Jedenfalls sieht man, so wie die Quellen liegen, dass die Vorstellung von der „Gleichheit aller Geschöpfe vor Gott“ in Norwegen nicht soweit durchgedrungen war, dass ein Freigelassener ohne Weiteres in ein Geschlecht aufgenommen werden konnte; seine Stellung blieb vielmehr durch Generationen hindurch dem Freilasser und seiner Familie gegenüber an gewisse Rücksichten der Unterwürfigkeit gebunden. Zu Mehr als der Legitimation seines eigenen Fleisches und Blutes, welches auf der Grenze zwischen beiden Classen stand, der Einführung also des von einer unfreien Mutter geborenen Sohnes in das eigene Geschlecht, konnte der aristokratische Sinn des freien Mannes sich nicht bequemen.

„Zumeist scheint es der Vater gewesen zu sein, der sein uneheliches Kind legitimirte“ (Maurer); dass aber nicht allein der Vater, sondern auch die übrigen Verwandten die Handlung vornehmen konnten, berichtet unser Text ganz ausdrücklich: „Nú má leiða bróðir ok systir bróðor í ætt við sik, ok faðurbróðir bróðorsun; — svá megu fleiri frændr í ætt leiða ok til arfs gera

sem nú hefi ek talt". Dagegen wird ausdrücklich gesagt, dass nur ein Freigeborener einen unfrei Geborenen einführen kann: „Svá skulo aller bauggildismenn ættbornir leiða mann í ætt sem faðir eða bróðir, ef þeir ero eigi til". Ueberdiess darf kein Weib einen Mann in das Geschlecht einführen, und kein Mann ein Weib;[1]) aber Zeugniss über die Einführung in das Geschlecht dürfen Weiber sowohl als Männer ablegen. Die Meinung jener Vorschrift ist aber die, dass in dem Falle, da der Vater gestorben ist, die übrigen Verwandten aber dessen Sohn in das Geschlecht einzuführen wünschen, sie hiezu gleich ihm selbst befugt sein sollen, nur dass der unfrei Geborene unter allen Umständen zuvor freigelassen worden war, mochte nun der Vater oder ein anderer Verwandter ihn freigelassen haben.

Wenn endlich im Anschlusse an Maurer[2]) noch angegeben werden soll, welche Form die Einführung in das Geschlecht späterhin annahm, lässt sich eigentlich nur soviel sagen, dass der Einfluss der Kirche stärker und stärker zu verspüren ist. Die heidnischen Gebräuche, also das Trinkgelage, das Ochsenschlachten, das Schuhsteigen, verschwinden und an deren Stelle tritt die Vornahme der Legitimation vor der Kirchenthür, unter gemeinsamer Berührung der heiligen Schrift.[3]) „Keine Gabe ist mehr zu machen". Ein Mann kann auch ein Weib legitimiren und umgekehrt.[4]) Doch soll die Erklärung der Zustimmung durch den mündigen Sohn auch weiterhin dessen minderjährige oder noch ungeborene Brüder verpflichten.

Bei der allgemeinen Umarbeitung der Provincialrechte zu einem gemeinsamen Gesetzbuche unter K. Magnús Hákonsson Lagabœtir (1274) erlitt die „ættleiðing" eine weitere bedeutsame

---

1) FrþL. IX, 21; dasselbe gilt auch beim Verkauf von óðal, Maurer, unächte Geburt, S. 75; Brandt, Retshistorie, I, § 28.

2) Unächte Geburt, S. 78—84.

3) Járnsíða, cap. 70: „Nu skal sa er mann ættleiðir, oc sa er iatar arfe oc oðole, oc sa er ættleiddr er, ganga aller saman fire kirkiudyrr, oc hallde aller saman a einni bok", u. s. w.

4) „Sua mego fleiri frændr karlar oc konor í ætt leiða, oc til arfs gera", u. s. w., weiterhin aber heisst es ausdrücklich: „Hverr sem oðruvíss er ættleiddr, þa er sem ugort se".

Veränderung. Der mündige Sohn verpflichtet nicht länger die jüngeren Brüder, vielmehr soll jeder nur sich selbst vertreten, und somit erhielt der Legitimirte „nur soviel Recht, als der Consentirende selber anzusprechen hatte“.[1]) Im Erbgange folgt der in das Geschlecht Eingeführte erst nach dem ächt geborenen Sohn und dessen Sohn.[2]) Dadurch wurden die älteren Bestimmungen so gründlich umgestaltet, dass ihre ursprüngliche Bedeutung, die Gleichstellung des in das Geschlecht Eingeführten mit dem ächt geborenen Sohne, vollständig verwischt wurde, bis endlich im 17. Jahrhundert K. Christian's IV. Gesetzbuch verfügte:[3]) „En mand maa vel etlede, huem hannem gaat siunis, som er erlig oc ectefød“, u. s. w. „Auf die unehelich Geborenen“ sagt Maurer in seiner Abhandlung, „für welche es ursprünglich allein bestimmt gewesen war, konnte das Institut also nicht mehr Anwendung finden.“

Mit diesen Worten des gelehrten Forschers dürfte auch die vorliegende Arbeit über die „ættleiðing“ ihren Abschluss finden.

---

1) Maurer, unächte Geburt, S. 80; Landsl. Erfðat. 8: „þa ma sa huer iatta firir sik er fulltiða er, en engi firir þa er oalner eru eða i omegð, oc tekr ættleiðingr þa eigi meira arf, en sa stoð til, er arfe iattaðe“.

2) Ebenda, 7, nr. 2: „Sv er onnur erfð, er ættleiðingr tækr“, u. s. w.

3) Arvebolk, 8.

VITA.

Die Verfasserin dieser Abhandlung ist am 8. Mai 1857 in Christiania geboren, genoss bis zum 16. Jahre Privatunterricht, besuchte 1878—79 die Nissen'sche Schule für erwachsene junge Damen daselbst, und studirte nachher Geschichte und Kunstgeschichte auf eigene Hand. 1884—86 hielt sie sich in München auf, um ihre Studien weiterzuführen. Im Herbst 1888 wurde sie an der Universität zu Zürich immatrikulirt und besuchte hier die Vorlesungen der Herren Professoren Avenarius, Egli, Heim, Meyer von Knonau, Rahn an der Universität und die des Herrn Professor Stern am Polytechnikum, sowie die Collegien der Herren Docenten Hartmann, Schweizer, Stoll. Alsdann bestand sie im Frühling 1890 das Doctorexamen, nachdem ihr infolge eines Sektionsbeschlusses auf Grund ihrer früheren Studien und der Anträge der Herren Professoren Meyer von Knonau und G. von Wyss die Erlaubniss zur mündlichen Prüfung gegeben worden war, obwohl sie das erforderliche triennium nicht hatte. Nach bestandenem Examen fühlt sie sich ihren verehrten Lehrern, Herrn Professor Dr. Meyer von Knonau und Herrn Professor Dr. J. R. Rahn — und dem Altmeister des nordischen Rechtsstudiums, Herrn Professor Dr. Konrad Maurer in München, bei dem sie im Verlauf ihrer Studien so oft hatte Rath holen dürfen — zu ganz besonderem Dank verpflichtet.

MATHILDE WERGELAND.

Cr. W. v. S.
2/15/04